



VEREINIGUNG  
HISTORISCHER TRACHTEN  
VON ALTBAYERN



# Satzung

angenommen am 14. November 2009 in Tutzing  
revidiert am 9. Mai 2010 in Neubeuern

eingetragen in das  
Vereinsregister am Amtsgericht München  
am 21. Juli 2010  
unter der Nummer VR 203074



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
§ 1 – Name und Sitz der Vereinigung .....	6
§ 2 – Zweck .....	6
§ 3 – Aufgaben.....	6
§ 4 – Organe.....	7
§ 5 – Mitgliedschaft.....	7
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 7 – Delegiertenversammlung .....	9
§ 8 – Aufgaben der Delegiertenversammlung .....	10
§ 9 – Vorstandschaft.....	11
§ 10 – Beirat.....	12
§ 11 – Historisches Trachtentreffen.....	13
§ 12 – Kassen- und Prüfungswesen .....	13
§ 13 – Auflösung der Vereinigung .....	14



## **Präambel**

Im Jahr 1982 organisiert Karl Wiedemann mit Unterstützung der einige Jahre zuvor gegründeten Alt-Schlierseer Trachtengruppe in seinem Heimatort Schliersee ein erstes Treffen historischer Trachten, das bei allen teilnehmenden Gruppen eine unerwartet große Resonanz findet.

Ein Jahr später lädt er die Vertreter der einzelnen Vereine zur ersten so genannten Delegiertenversammlung ein, um eine Plattform zum Kennenlernen der weit über Oberbayern und darüber hinaus verstreuten historischen Trachtengruppen zu bieten und um einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Daraus hat sich über die Jahre die Vereinigung Historischer Trachten gebildet.

In der Absicht, den freundschaftlichen Zusammenhalt zu pflegen, entschlossen, die unvergleichliche Vielfalt und Farbenpracht des alten Gwands für künftige Generationen zu erhalten und in der Gewissheit, dass die getragene historische Tracht einen Beitrag zur Identitätsstiftung mit der eigenen Heimat leistet, geben sich die Mitglieder der Vereinigung nachstehende Satzung.

## **§ 1 – Name und Sitz der Vereinigung**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Historischer Trachten von Altbayern e.V.“ Der eingetragene Verein hat seinen Sitz in Miesbach.

## **§ 2 – Zweck**

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Wiederbelebung und die Unterstützung des Erhalts historischer Trachten aus und in Altbayern sowie die Pflege authentischen bayrischen Brauchtums.
3. Eine Interessenübergreifende und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen, Gebietskörperschaften, Verbänden und Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung ist anzustreben und zu pflegen.
4. Als bürgerschaftliche Vereinigung ist der Verein parteipolitisch neutral.

## **§ 3 – Aufgaben**

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinigung der historischen Trachtengruppen aus Altbayern bildet eine Plattform zum gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Freundschaften unter ihren Mitgliedern. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder in ihrem Streben, die historische Tracht wiederzubeleben, zu erhalten und zu pflegen. Die Vereinigung ergreift keine Maßnahmen, die ihre Mitglieder in ihrer Souveränität einschränkt.



3. Es besteht die Möglichkeit, die Arbeit der ordentlichen Mitglieder entsprechend dem Zweck dieser Satzung finanziell zu unterstützen. Dazu hat die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Beirat für alle Mitglieder nachvollziehbare und transparente Regeln aufzustellen. Das Regelwerk ist von der Delegiertenversammlung zu verabschieden. Sonstige Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

#### **§ 4 – Organe**

Die Vereinigung hat folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) den Beirat
- d) die Kassenrevisoren.

#### **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Die Vereinigung hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Ehrenpräsident/en/in/innen
2. Ordentliche Mitglieder können sowohl juristische Personen (Vereine und Gruppen) des öffentlichen oder des privaten Rechts als auch öffentliche Körperschaften werden, die denselben oder ähnliche Zwecke wie den der Vereinigung nach § 2 dieser Satzung verfolgen. Juristische Personen haben in der Delegiertenversammlung jeweils eine Stimme.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen werden. Fördermitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

4. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Beirats Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Beirats Personen zu Ehrenpräsidenten/innen ernennen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben und mindestens 7 Jahre gewählte Mitglieder der Vorstandschaft waren. Ehrenpräsidenten/innen haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
7. Über die Aufnahme als Mitglied der Vereinigung entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss ist der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Liquidation. Sie endet ferner durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie durch Ausschluss des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet schließlich auch durch eine schriftliche Kündigung.
9. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied
  - a. entgegen dem Zweck der Vereinigung hartnäckig die Förderung eigennütziger Belange verlangt
  - b. trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag verweigert (Nichterfüllung der Beitragspflicht)
  - c. bei grob vereinigungsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinigung.
10. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 3 Monaten eine schriftliche Beschwerde möglich, über die in der nächsten Delegiertenversammlung abzustimmen ist.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sollen die Ziele und Aufgaben der Vereinigung nach besten Kräften unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sowie auch die Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 – Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der gewählten Vertreter der Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder). Sie findet im Zweijahresrhythmus statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden der Vereinigung, der diese Arbeit delegieren kann. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat nähere Bestimmungen über den Ablauf und die Organisation der Delegiertenversammlung festzulegen.
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bei der Delegiertenversammlung Vorschläge und Anregungen in mündlicher oder schriftlicher Form zur Verfolgung der Ziele der Vereinigung vorzubringen. Vorschläge und Anregungen sind in das anzufertigende Protokoll aufzunehmen und in der Vorstandschaft zu erörtern.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind von der Vorstandschaft der Vereinigung einzuberufen, wenn die Zwecke der Vereinigung es erfordern und die Vorstand-

schaft dies im Einvernehmen mit dem Beirat beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt.

## **§ 8 – Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - die Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung
  - die Entgegennahme des Kassenberichts der Vereinigung
  - die Entlastung der Vorstandschaft und des Beirats
  - die Wahl der Vorstandschaft, der Kassenrevisoren und des Beirats
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Wahl des Ortes und des austragenden Mitgliedsvereins des Historischen Trachtentreffens
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen
  - Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung
  - sonstige durch diese Satzung oder durch Gesetz festgelegte Angelegenheiten.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ruht, solange der Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt ist.
  - Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen können beratend an der Versammlung teilnehmen.
  - Stimmrechte können nicht auf andere stimmberechtigte Mitglieder oder sonstige Mitglieder übertragen werden.
3. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - a. Die Delegiertenversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der gelisteten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist er-

- neut einzuladen mit dem Hinweis, dass dann dieses Quorum nicht mehr notwendig ist.
- b. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung beinhaltet, ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen notwendig.
  - c. Zu fassende Beschlüsse sind in der Einladung zur Delegiertenversammlung anzukündigen.
4. Über alle Delegiertenversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Das Protokoll soll den genauen Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und sowohl beim Schriftführer als auch beim ersten Vorsitzenden aufbewahrt. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Vereinigung gestattet.

## **§ 9 – Vorstandschafft**

1. Die Vorstandschafft besteht aus 4 Mitgliedern, die wiederum Mitglied in einem Mitgliedsverein sein müssen. Sie besteht aus dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.
2. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandschafft auf die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ernennen. Die Aufgaben von Schriftführer und Kassenwart können einer Person übertragen werden.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstandschafft obliegt die Führung der Vereinigung und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der erste Vorsitzende tritt u.a. als Sprecher der Vereinigung gegenüber der Presse auf. Der Schriftführer ist insbesondere zuständig für die Führung der Protokolle, der Anwesenheitslisten und des Mitgliederverzeichnisses. Der

- Kassenwart verwaltet die Kassenbewegungen der Vereinigung.
5. Die Vorstandschaft arbeitet eng mit dem Beirat zusammen. Bei für die Vereinigung richtungsweisenden und/oder finanziell schwerwiegenden Entscheidungen ist der Beirat zuvor zu konsultieren. Die Vorstandschaft hat den Beirat zeitnah über die gefassten Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.
  6. Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Beirats und die Kassenrevisoren führen ihre Tätigkeit für die Vereinigung ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen für die Vereinigung sind von der Vereinigung zu ersetzen. Ausgabeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft. Einzelpositionen über 100,00 Euro sind zuvor durch die Vorstandschaft zu genehmigen.
  7. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

## **§ 10 – Beirat**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung der Vorstandschaft einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden auf 4 Jahre gewählt.
2. Der Beirat soll aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern bestehen. Der Beirat repräsentiert die Herkunftsregionen der ordentlichen Mitglieder. In den Beirat können ausschließlich Personen ordentlicher Mitglieder gewählt werden. Aus einem Mitgliedsverein kann maximal ein Vertreter in den Beirat entsandt werden.
3. Der 1. Vorsitzende der Vereinigung steht dem Beirat vor. Dieser lädt den Beirat zu Sitzungen ein. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der für die Amtszeit des Beirats die Einzelheiten über Beschlussfähigkeit, Ladungsfristen, Tagesordnung und ähnliche Angelegenheiten festgelegt werden.
4. Die Vorstandschaft kann den gesamten Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Ein Stimmrecht hat der Beirat dort nicht.

5. Der Beirat hat die Möglichkeit, je nach Bedarf Fachreferenten zu bestellen. Zu Fachreferenten können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

## **§ 11 – Historisches Trachtentreffen**

1. Zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben findet ein Treffen aller ordentlichen Mitglieder (Vereine) statt (Historisches Trachtentreffen).
2. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat nähere Bestimmungen zur Organisation und Ausrichtung des Historischen Trachtentreffens festzulegen (Feststatuten).
3. Die Vereinigung kann, sofern es ihre finanzielle Situation zulässt, das Historische Trachtentreffen finanziell unterstützen. Finanzielle Forderungen eines Dritten, beispielsweise des ausrichtenden Mitgliedsvereins, die aus der Veranstaltung resultieren, können gegenüber der Vereinigung nicht geltend gemacht werden.

## **§ 12 – Kassen- und Prüfungswesen**

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
2. Die Vereinsmittel stammen insbesondere aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und aus Beiträgen und Zuwendungen der Fördermitglieder, sofern für diese ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt ist.
3. Es werden zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen.
4. Die Vorstandschaft hat zur Delegiertenversammlung eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese Jahresrechnung ist von den Kassenrevisoren zu prüfen. Über die Prüfung erstatten die Kassenrevisoren an die Delegiertenversammlung einen Bericht, der zu Protokoll genommen wird.

## **§ 13 – Auflösung der Vereinigung**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Auflösung beschlossen wird, bestellt die Delegiertenversammlung aus ihren Reihen einen oder mehrere Liquidator/en.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen nach Abschluss der Liquidation sich ergebende Vermögenswerte dem Bayrischen Trachtenverband zu. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Neubeuern, 9. Mai 2010



## **Vorstandschaff**

Karl Wiedemann  
1. Vorsitzender  
Straß 2  
83714 Miesbach  
08025/2413

Toni Wackerle  
2. Vorsitzender  
Zugspitzstraße 43  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
08821/55254

Anja Walz  
Schatzmeisterin  
Bahnhofstraße 53  
85567 Grafing  
080927727

Korbinian Leitner  
Schriftführer  
Winzererstraße 102  
80797 München  
089/32388113

## **Beirat**

Arne Abend

Landsberg am Lech

Josef Englberger

Neubeuern

Anton Hornsteiner

Mittenwald

Helma Kandlbinder-Zilk

Grafing

Reinhard Lauerer

Tutzing

Sebastian Obermaier

Neufraunhofen

Renate Seeber

Andechs

Umschlagfoto: Volker Walz, Bahnhofstraße 53, 85567 Grafing  
Tutzinger Schloss, 14. November 2009



